

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2019/10/3 KI19/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2019

## **Index**

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## **Norm**

B-VG Art 133 Abs1 Z3

ÄrzteG 1998 §27 Abs10

ÄrzteG 1998 §117c Abs1

## **Leitsatz**

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zur Entscheidung über Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten betreffend eine Eintragung in die Ärzteliste

## **Rechtssatz**

Zurückweisung eines Antrags auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und Landesverwaltungsgericht (LVwG) wegen Nichtzuständigkeit.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 13.03.2019, G242/2018 ua, ausgesprochen, dass die Eintragung in die und die Streichung aus der Ärzteliste - in der durch den Ausspruch des VfGH fortgeltenden Fassung - der unmittelbaren Bundesverwaltung zuzurechnen sind, woraus im Fall der Bekämpfung von Akten der Vollziehung die Zuständigkeit des BVwG folgt. Diese Entscheidung konnte das BVwG in seinem zurückweisenden Beschluss vom 03.01.2019 noch nicht berücksichtigen; das LVwG hat jedoch auf diese in seinem ebenfalls zurückweisenden Beschluss vom 15.05.2019 Bedacht genommen.

Wenn die Antragstellerin nun beim VfGH eine Entscheidung über einen verneinenden Kompetenzkonflikt begehrt, so ist sie darauf hinzuweisen, dass weder Art138 Abs1 B-VG - dieser bezieht sich nur auf Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten oder dem VfGH sowie zwischen dem VfGH selbst und allen anderen Gerichten oder zwischen dem Bund und einem Land oder zwischen den Ländern untereinander - noch eine andere Rechtsvorschrift dem VfGH die Zuständigkeit einräumt, Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten auf Grund eines an ihn gerichteten Antrages zu überprüfen. Über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten erkennt gemäß Art133 Abs1 Z3 B-VG der VfGH.

## **Entscheidungstexte**

- KI19/2019  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.10.2019 KI19/2019

## **Schlagworte**

VfGH / Kompetenzkonflikt, VfGH / Zuständigkeit, Ärzte, Verwaltungsgerichtshof Zuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2019:KI19.2019

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.02.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)